

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Kerstin Odendahl, St. Gallen

1. Kulturgüter sind vom Menschen geschaffene oder veränderte, bewegliche oder unbewegliche körperliche Gegenstände von historischem, künstlerischem oder sonstigem kulturellen Wert. Als unwiederbringliche Zeugnisse der Vergangenheit sind sie essentiell für das Selbstverständnis und die Identität einer Gesellschaft.
2. Kulturgüter werden vorwiegend aus kulturellen, ethnischen oder religiösen Gründen zum Ziel militärischer Angriffe. Hinzu tritt ihre künstlerische Wertschätzung, die sie zum Gegenstand von staatlich organisierten Kunstraubzügen oder Diebstählen macht.
3. Den Kern des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Kulturgütern bildet das „Haager Vertragswerk“. Es besteht aus der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und ihren zwei Protokollen aus den Jahren 1954 und 1999.
4. Das Haager Vertragswerk verpflichtet die Staaten bereits zu Friedenszeiten zur „Sicherung“ ihres eigenen Kulturguts, um es im Falle eines militärischen Konflikts bestmöglich zu schützen. Neben allgemeinen Maßnahmen, wie Inventarisierungen und die Erstellung von Notfallplänen, gehören insbesondere die Zuweisung von Schutzkategorien und die spätere Kennzeichnung des Kulturguts dazu.
5. Während eines militärischen Konflikts legt das Haager Vertragswerk den Staaten die Pflicht zur „Respektierung“ sowohl des eigenen als auch des gegnerischen Kulturguts auf. Absolut verboten sind „sinnlose“ Zerstörungen von Kulturgut sowie die Wegnahme und die Verwendung von Kulturgut zu Repressalienzwecken. „Militärische“ Zerstörungen und Beschädigungen unterliegen hingegen einem nur relativen Verbot, das je nach Schutzkategorie (Allgemeiner, Sonder- oder verstärkter Schutz) unterschiedlich weite Durchbrechungen erlaubt. Kollateralzerstörungen und -beschädigungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Im Falle einer Besetzung treffen Besatzungsmächte und dritte Staaten zahlreiche kulturgüterschützende Aufbewahrungs-, Schutz- und Unterstützungspflichten.
6. Für die Phase nach der Beendigung eines militärischen Konflikts sieht das Haager Vertragswerk lediglich ein absolutes Verbot der Verwendung von Kulturgut zu Reparationszwecken sowie eine begrenzte Anzahl von Restitutionspflichten für illegal ausgeführtes Kulturgut vor.
7. Das Haager Vertragswerk wird ergänzt durch zahlreiche Einzelnormen. Am bedeutsamsten sind die Erweiterung des Schutzes vor Zerstörung und Beschädigung durch das Erste Genfer Zusatzprotokoll sowie die zusätzlichen völkergewohnheitsrechtlichen Restitutionspflichten. Das Völkerstrafrecht sanktioniert schwere Verstöße des Einzelnen gegen kulturgüterschützende Regeln und schafft eine Verantwortlichkeit gegenüber der internationalen Gemeinschaft.
8. Kulturgüter unterstehen als körperliche Gegenstände grundsätzlich auch dem Privatrecht. Privatrechtliche Rechtspositionen können ein Hindernis für den völkerrechtlichen Kulturgüterschutz darstellen. Umgekehrt können sie ihn aber auch verstärken. Herausgabeansprüche der einzelnen Person treten parallel und unabhängig neben die

völkerrechtlichen Restitutionsansprüche des Staates und können so dazu beitragen, ein zentrales Ziel des Kulturgüterschutzes, die Rückführung entwendeten Kulturguts, de facto zu erreichen.

9. Die gewandelte Natur militärischer Konflikte hat drei Konstellationen entstehen lassen, die den Kulturgüterschutz vor besondere Herausforderungen stellen. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten divergieren erheblich und verlangen nach unterschiedlichen Lösungsansätzen.

9.1. Bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters sind mittlerweile umfassend geregelt. Die erheblichen noch bestehenden Defizite im Kulturgüterschutz stellen kein Rechts-, sondern ein Umsetzungs- und Durchsetzungsproblem dar.

9.2. Für den Einsatz privater Militär- und Sicherheitsfirmen wurde mit dem unverbindlichen Dokument von Montreux aus dem Jahre 2008, das die Staaten in die Verantwortung nimmt, der grundsätzlich richtige Lösungsansatz gefunden. Das Dokument müsste den Kulturgüterschutz nur noch deutlicher einbeziehen und sich auch auf internationale Organisationen beziehen.

9.3. Friedensmissionen internationaler Organisationen hingegen stellen die größte Herausforderung dar. Während die Bindung der Missionen an humanitäres Völkerrecht für die Dauer eines militärischen Konflikts mittlerweile anerkannt ist, mangelt es an Regeln für die neuartigen Friedensmissionen, die mit einer umfassenden Territorialverwaltung einhergehen. Es ist an der Zeit, diese Regelungslücke zu schließen.

10. Zerstörungen und Entwendungen von Kulturgut schlagen als „kulturelle Amputation“ unheilbare Wunden in das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft. Kränkungen über Kulturgutverluste leben so lange wie die betroffene Nation. Der Schutz von Kulturgut bei militärischen Konflikten ist daher kein „Luxus“. Sein Ziel ist die Erhaltung der Zeugnisse unserer Zivilisation sowie die Wahrung der Kultur, der Identität und der Würde des Gegners. Er dient damit auch der Verhinderung neuer, mit Waffengewalt ausgetragener Konflikte.